

NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Der Vorsitzende

Landtagspräsidentin Frau Ingeborg Friebe Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1



ldorf, den 14.09.90

Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes

Sehr geehrte Frau Friebe,

auch nach der Abänderung des Gesetzentwurfs durch den Hauptausschuß bleibt die geplante Erhöhung der Wahlkampfkostenpauschale auf jetzt 6,25 Mark je Wahlberechtigten nach unserer Auffassung förmlich verfassungswidrig. Dem Landesgesetzgeber fehlt die Kompetenz, die Wahlkampfkostenpauschale über den im (Bundes)-Parteiengesetz festgesetzten Betrag von fünf Mark anzuheben. Dies hat der von uns beauftragte Staatsrechtlicher Prof. von Arnim in seiner Ihnen vorliegenden Erklärung vom 12.09.90 begründet.

Im übrigen halten wir auch die rückwirkende Einführung des Sockelbetrages für äußerst bedenklich. Das erlaubt großen Parteien im Wahlkampf, im Vertrauen auf eine verabredete rückwirkende Erhöhung der Mittel, zusätzliche Ausgaben zu tätigen. Dadurch werden diejenigen Parteien im Wettbewerb benachteiligt, die sich an ihr finanziellen Grenzen halten und von zusätzlichen werbewirksamen Ausgaben im Wahlkampf Abstand nehmen. Damit ist der im politischen Wettbewerb besonders streng zu beachtende Gleichheitssatz gefährdet. Die Möglichkeit der rückwirkenden Erhöhung der Mittel ist so verfassungsrechtlich nicht tragbar.

Zudem ist für uns ein zusätzlicher Landessockel neben dem schon bestehenden Bundessockel nicht einzusehen. Die dauernde Ansprache aller Wahlberechtigten, die mit dem Bundessockel finanziert wird, umfaßt ohne Zweifel auch die Ansprache der mit den Bundeswählern personengleichen Landeswähler.

Wir appellieren erneut an Sie, den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen